

**Verordnung der Finanzdirektion
über Steuerfreibeträge von quellensteuerpflichtigen
Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz
oder Aufenthalt in der Schweiz**

(vom 6. Dezember 2011)¹

Die Finanzdirektion,

gestützt auf §§ 3, 6, 9 und 12 der Verordnung über die Quellensteuer für natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz vom 2. Februar 1994²,

verfügt:

§ 1. Die Quellensteuer für natürliche und juristische Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger als

- a. bei Künstlern, Sportlern und Referenten: Fr. 300 insgesamt pro Schuldner der steuerbaren Leistung,
- b. bei Verwaltungsräten: Fr. 300 insgesamt pro Schuldner der steuerbaren Leistung,
- c. bei Hypothekargläubigern: Fr. 300 im Kalenderjahr,
- d. bei Renten und Kapitaleistungen: Fr. 1000 im Kalenderjahr betragen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Inkrafttreten

¹ [OS 67.27](#); Begründung siehe [ABl 2011.3916](#).

² [LS 631.42](#).